

Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

vom 7. Juli 2011

in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2020

(Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 6 S. 212)

mit den Ausführungsbestimmungen

*zu der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der
Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche*

und den Ergänzungen zur Verwaltungsordnung kameral

Inhaltsübersicht

	Präambel
§ 1	Rechtsstellung
§ 2	Rechtliche Grundlagen
§ 3	Trägerschaft
§ 4	Bestimmung
§ 5	Eigentumsverhältnisse
§ 6	Nutzungsrechte
§ 7	Anlegung und Erweiterung
§ 8	Leitung und Verwaltung
§ 9	Gebühren, Rücklagen und Vermögen
§ 10	Steuerpflicht
§ 11	Friedhofssatzung
§ 12	Friedhofsgebührensatzung
§ 13	Grabmal- und Bepflanzungssatzung
§ 14	Übertragung von Aufgaben an Dritte
§ 15	Gewerbliche Arbeiten
§ 16	Grabpflege
§ 17	Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz
§ 18	Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
§ 19	Verkehrssicherungspflicht
§ 20	Datenschutz
§ 21	Beratung
§ 22	Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs

- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Ausführungsbestimmungen
- § 25 Schlussbestimmungen

Aufgrund von Artikel 106 Ziffer 13 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2009 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 337) und § 49 der Verwaltungsordnung vom 21. November 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 396), hat der Landeskirchenrat folgende Verordnung beschlossen:

Präambel

- 1Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.
- 2Sie verkündigt dabei die biblische Botschaft, dass „Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2. Timotheus 1, 10).
- 3Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. 4Den Lebenden bezeugt sie ihre Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens.
- 5Gestaltung und Benutzung des Friedhofs sind Ausdruck der christlichen Verkündigung.

§ 1

Rechtsstellung

Der kirchliche Friedhof (kirchlicher Friedhof, im Folgenden Friedhof genannt) ist eine Einrichtung in der Rechtsform einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

§ 2

Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Störung der Totenruhe ist nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt.
- (2) Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 2 (Rechtliche Grundlagen)

Bei Bestattungen sind insbesondere folgende gesetzliche, ordnungsrechtliche und gesundheitsrechtliche Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten:

- a) *Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003,*
Bestattungsgesetz (BestG – Rheinland-Pfalz) vom 15. September 2009,

- Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG – Saarland) vom 5. November 2003*
- b) *Strafgesetzbuch (StGB),*
 - c) *Strafprozessordnung (StPO),*
 - d) *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979,*
 - e) *Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007,*
 - f) *Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 22. November 2008,*
 - g) *Internationales Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937,*
 - h) *Kommunalabgabengesetz des jeweiligen Bundeslandes,*
 - i) *Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Bundeslandes,*
 - j) *Bekanntmachungsverordnungen der jeweiligen Bundesländer,*
 - k) *Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21. August 1979,*
 - l) *Verordnung über Aufbewahrung und Kassation von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrung- und Kassationsordnung – AKO) in der Fassung der jeweiligen Landeskirche,*
 - m) *Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung¹ – VO) vom 1. Januar 2006*
 - n) *Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vom 1. Januar 2000.*

§ 3

Trägerschaft

- (1) Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen Träger von kirchlichen Friedhöfen sein (Friedhofsträgerin).
- (2) Die Übertragung der Friedhofsträgerschaft an kirchliche oder kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

¹ Nr. 930.

§ 4

Bestimmung

- (1) Der Friedhof ist zur Bestattung von Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) in Särgen und zur Beisetzung von Ascheresten in Urnen bestimmt. Anonyme Bestattungen und Beisetzungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann in der Friedhofssatzung den zu bestattenden und den beizusetzenden Personenkreis einschränken.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 4 Absatz 2 (Bestimmung)

Wenn auf dem Gebiet der Kommunalgemeinde kein kommunaler Friedhof liegt, handelt es sich bei dem kirchlichen Friedhof um einen Monopolfriedhof. Für einen Monopolfriedhof gelten einige Besonderheiten. Die Friedhofsträgerin eines kirchlichen Monopolfriedhofs ist zur Bestattung aller Verstorbenen verpflichtet, die ihren letzten Wohnsitz auf dem Gebiet der Kommunalgemeinde hatten. Werden für einen kirchlichen Monopolfriedhof zusätzliche Gestaltungsvorschriften erlassen, müssen auch Grabstätten ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften vorgehalten werden.

§ 5

Eigentumsverhältnisse

- (1) Die Friedhofsträgerin ist grundsätzlich Eigentümerin der Friedhofsgrundstücke.
- (2) 1Nutz die Friedhofsträgerin Grundstücke für Friedhofszwecke, die nicht in ihrem Eigentum stehen, sind mit den Grundstückseigentümern entsprechende Verträge abzuschließen. 2Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist einzuholen.
- (3) 1Stellt die Friedhofsträgerin Dritten Friedhofsgrundstücke zur Verfügung, sind entsprechende Verträge abzuschließen. 2Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist einzuholen.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 5 Absatz 2 (Eigentumsverhältnisse)

Die Friedhofsträgerin soll darauf achten, dass die Nutzungsverträge bis zum Ablauf der letzten Nutzungszeit auf dem Friedhof befristet werden. Wird ein Nutzungsvertrag mit einer Kommunalgemeinde geschlossen, ist eine unentgeltliche Nutzung zu vereinbaren.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 5 Absatz 2 und 3 (Eigentumsverhältnisse)

Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind dem Landeskirchenamt folgende Unterlagen einzureichen:

- *Beschluss des Leitungsorgans in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach),*
- *Nutzungsvertrag (3-fach).*

§ 6

Nutzungsrechte

Die Friedhofsträgerin vergibt auf der Grundlage der Friedhoffssatzung Nutzungsrechte an den Grabstätten.

§ 7

Anlegung und Erweiterung

1Die Anlegung und Erweiterung darf nur erfolgen, wenn ein Bedarf vorliegt und der wirtschaftliche Betrieb des Friedhofs auf Dauer zu erwarten ist. 2Die Genehmigung des Landeskirchenamtes und der staatlichen Behörden ist einzuholen.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 7 (Anlegung und Erweiterung)

Bei Anlegung und Erweiterung eines Friedhofs sind folgende Unterlagen für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen und Einholung der staatlichen Genehmigung beim Landeskirchenamt einzureichen:

- *Beschluss des Leitungsorgans über die Maßnahme mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch . (4-fach),*
- *Abzeichnung der Flurkarte (2-fach),*
- *Auszug aus dem Liegenschaftsbuch (2-fach),*
- *Grundbuchauszug (2-fach),*
- *Stellungnahme des zuständigen Planungsamtes der Kommunalgemeinde (2-fach),*
- *Gutachten des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (2-fach),*
- *Stellungnahme der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (2-fach),*
- *Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (2-fach),*
- *Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde (2-fach),*
- *Flächenbedarfsberechnung (2-fach),*
- *Lageplan des Friedhofsgeländes ggf. mit Erweiterungsfläche mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen, der Wasserentnahmestellen, der Aufteilung in Grabfelder, der Zuwegungen und der evtl. zu errichtenden Gebäude sowie eines etwaigen Parkplatzes (2-fach).*

§ 8

Leitung und Verwaltung

- (1) Das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin leitet und verwaltet den Friedhof.
- (2) Das Leitungsorgan kann zur verantwortlichen Mitwirkung einen Friedhofsausschuss bilden, eine Friedhofsbeauftragte oder einen Friedhofsbeauftragten berufen.
- (3) Mehrere Friedhofsträgerinnen sollen die Verwaltung ihrer Friedhöfe einer gemeinsamen Verwaltungsdienststelle übertragen.

(4) Die Friedhofsträgerin ist verpflichtet, ein Bestattungsbuch, einen Nachweis über die Nutzungsrechte an den einzelnen Gräbern sowie einen aktuellen, maßstabsgerechten Belegungsplan zu führen, dem die Lage der einzelnen Gräber zu entnehmen ist.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO
Zu § 8 Absatz 2 (Leitung und Verwaltung)

Dem Friedhofsausschuss können alle Aufgaben der Leitung und der Verwaltung des Friedhofs, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Leitungsorgans fallen, übertragen werden.

In die Zuständigkeit des Leitungsorgans fällt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- *Anlegung, Erweiterung, Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung eines Friedhofs oder von Friedhofsteilen,*
- *Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Grabmal- und Bepflanzungssatzungen,*
- *Haushaltspläne, Kostendeckungs- und Wirtschaftspläne,*
- *Grundstücks- und Bauangelegenheiten,*
- *Vertragsangelegenheiten,*
- *Kredit- und Darlehnsangelegenheiten,*
- *Umbettungen,*
- *Bildung und Zusammensetzung des Friedhofsausschusses entsprechend den Artikeln der Kirchenordnung der jeweiligen Landeskirche.*

In diesen Angelegenheiten wird der Friedhofsausschuss vorbereitend und beratend tätig. Die Friedhofssachbearbeiterin oder der Friedhofssachbearbeiter oder die Friedhofsverwalterin oder der Friedhofsverwalter nimmt in der Regel an der Ausschusssitzung mit beratender Stimme teil.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO
Zu § 8 Absatz 4 (Leitung und Verwaltung)

Friedhofsunterlagen können auch elektronisch verarbeitet werden.

Folgende Unterlagen sind nach den Vorschriften der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung in Papierform dauernd aufzubewahren:

1. *Akten über Anlegung und Erweiterung sowie Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs,*
2. *Akten über den Erlass von Friedhofssatzung, Friedhofsgebührensatzung und Grabmal- und Bepflanzungssatzung,*
3. *Unterlagen über die auf dem Friedhof bestatteten Personen,*
4. *Unterlagen über die auf dem Friedhof beigesetzten Urnen,*

5. *Grundsätzliche Akten über die Friedhofsverwaltung,*
6. *Anlage-, Übersichts- und Belegungspläne, Akten über besondere Grabstätten und Grabmale.*

§ 9

Gebühren, Rücklagen und Vermögen

- (1) ¹Die Kosten des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sind durch Gebühren oder andere Einnahmen zu decken (Gebührenhaushalt). ²Kirchensteuern und kirchliches Vermögen dürfen zum Ausgleich des Gebührenhaushalts nicht in Anspruch genommen werden. ³Der Gebührenhaushalt, das Kapitalvermögen und die Rücklagen des Friedhofs dürfen von der Friedhofsträgerin oder sonstigen Dritten nicht ohne gleichwertige Entschädigung in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühren sind Kostenberechnungen (Gebührenkalkulationen) nach dem jeweils geltenden Kommunalabgabengesetz zu erstellen.
- (3) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Investitionen auf dem Friedhof sind zweckgebundene Rückstellungen und Rücklagen zu bilden.
- (4) Das Vermögen des Friedhofs ist ein sonstiges Zweckvermögen (Friedhofsvermögen) und ist getrennt von dem übrigen Vermögen der Friedhofsträgerin zu verwalten.
- (5) ¹Nutzt die Friedhofsträgerin für Friedhofszwecke Grundstücke, Gebäude oder bewegliche Gegenstände, die nicht dem Friedhofsvermögen zugeordnet sind, ist das andere Vermögen gleichwertig zu entschädigen. ²Darüber sind entsprechende Beschlüsse des Leitungsorgans zu fassen.
- (6) ¹Stellt die Friedhofsträgerin aus dem Friedhofsvermögen Grundstücke, Gebäude oder bewegliche Gegenstände einem anderen Vermögen zur Nutzung zur Verfügung, ist das Friedhofsvermögen gleichwertig zu entschädigen. ²Darüber sind entsprechende Beschlüsse des Leitungsorgans zu fassen.
- (7) ¹Aus dem Friedhofsvermögen kann ein inneres oder innerkirchliches Darlehen zur Verfügung gestellt werden, wenn die Darlehenssumme während der Laufzeit des Darlehens für Friedhofszwecke nicht benötigt und das Friedhofsvermögen gleichwertig entschädigt wird. ²Darüber sind entsprechende Beschlüsse des Leitungsorgans zu fassen.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 9 Absatz 3 (Gebühren, Rücklagen und Vermögen)

Kammerales Haushaltssystem

a) Rücklagen

1. *Lippische Landeskirche*

§§ 127–133 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung¹ – VwO) vom 21. November 2005.

Werden Gebühren im Voraus gezahlt (z. B. für Friedhofsunterhaltung oder die Unterhaltung der Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten), sind hieraus Rücklagen zu bilden. Diese Rücklagen sind zweckgebunden und bis zum Ende der jeweiligen Nutzungszeit abzubauen.

b) Rückstellungen

1. Lippische Landeskirche

§ 134 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung¹ – VwO) vom 21. November 2005.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 9 Absatz 5 (Gebühren, Rücklagen und Vermögen)

Die Entschädigung für die Nutzung von Grundstücken aus dem Kirchenvermögen oder einem anderen Zweckvermögen für Friedhofszwecke wird auf der Grundlage der historischen Erwerbskosten für das betreffende Grundstück berechnet.

Berechnung der historischen Erwerbskosten für ein Friedhofsgrundstück

I. Kaufpreis für das Grundstück ist bekannt

Der historische Kaufpreis ist bekannt und von Mark bzw. D-Mark in € umzurechnen. Von dieser Summe ist der kalkulatorische Zins zu errechnen.

II. Kaufpreis für das Grundstück ist unbekannt

1. Anschaffung nach 1914

Der Grundstückswert bemisst sich nach dem heutigen Wert der Gemeinbedarfsfläche (Preis für Ackerland x 2). Dieser Wert ist über die Indextabelle bis zum Anschaffungsjahr zurückzurechnen. Es ergibt sich dann der Anschaffungswert in D-Mark. Dieser ist umzurechnen in Euro (falls die verwendete Indextabelle diese Umrechnung nicht bereits berücksichtigt). Von der so ermittelten Summe ist dann der kalkulatorische Zins für das Friedhofsgrundstück zu errechnen.

2. Anschaffung vor 1914

Der Grundstückswert bemisst sich nach dem heutigen Wert der Gemeinbedarfsfläche (Preis für Ackerland x 2). Dieser Wert wäre dann über die Indextabelle bis zum Anschaffungsjahr zurückzurechnen. Da die Indextabelle aber nur zurück bis in das Jahr 1914 zurück Auskunft gibt, sind Anschaffungsjahre vor 1914 auch zum Wert des Jahres

¹ Nr. 930.

1914 zu berücksichtigen. Es ergibt sich dann der Anschaffungswert in D-Mark. Dieser ist umzurechnen in Euro (falls die verwendete Indextabelle diese Umrechnung nicht bereits berücksichtigt). Von der so ermittelten Summe ist dann der kalkulatorische Zins für das Friedhofsgrundstück zu errechnen.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 9 Absatz 7 (Gebühren, Rücklagen und Vermögen)

Die Gewährung von Darlehen aus dem Friedhofsvermögen ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn dadurch die Erfüllung des Friedhofsziels nicht beeinträchtigt wird. Es ist daher eine möglichst kurzfristige Darlehensrückzahlung vorzusehen. Das Darlehen ist entsprechend den Regelungen der jeweiligen Verwaltungsordnungen angemessen zu verzinsen. Die entsprechenden Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten.

§ 10

Steuerpflicht

¹Nach Maßgabe des staatlichen Steuerrechts ist die Friedhofsträgerin im Rahmen der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht steuerpflichtig. ²Steuerpflicht besteht dann, wenn die Voraussetzungen für einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Steuerrechts vorliegen.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 10 (Steuerpflicht)

Für die Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, ist auf § 1 Absatz 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz abzustellen. Für die Begründung der Steuerpflicht muss die wirtschaftliche Tätigkeit von einigem Gewicht sein. Dabei ist in der Tatsache, dass der Jahresumsatz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz 30.678 Euro nachhaltig übersteigt, ein wichtiger Anhaltspunkt dafür zu sehen, dass die Tätigkeit wirtschaftlich bedeutend ist. Wird ein nachhaltiger Jahresumsatz von über 30.678 Euro im Einzelfall nicht erreicht, ist ein Betrieb gewerblicher Art nur anzunehmen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

§ 11

Friedhofssatzung

(1) ¹Das Leitungsorgan muss eine Friedhofssatzung erlassen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen der Friedhofsträgerin und den Personen regelt, die den Friedhof benutzen. ²Die vom Landeskirchenamt beschlossene Muster-Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung ist zu verwenden. ³Abweichende Regelungen sind gesondert zu begründen.

(2) Die Friedhofssatzung sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

- a) der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
 - b) der staatsaufsichtlichen Genehmigung (nur für die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland),
 - c) der öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Die Einhaltung der durch die Friedhofssatzung begründeten Rechte und Pflichten ist zu überwachen und kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes durchgesetzt werden.
- (4) Die Friedhofsträgerin soll darauf achten, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

**Ausführungsbestimmungen zur FWVO
Zu § 11 Absatz 1 (Friedhofssatzung)**

Bei der Erstfassung und Neufassung von Friedhofssatzungen oder bei Änderungssatzungen zur Friedhofssatzung ist darauf zu achten, dass

- *der Text der Muster-Friedhofssatzung zu verwenden ist, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind,*
- *das Datum der Satzung am Anfang und am Ende der Satzung mit dem Datum des Presbyteriums- oder des Kirchenvorstandsbeschlusses identisch ist,*
- *die Nutzungs- und Ruhezeiten mit der geltenden Friedhofsgebührensatzung übereinstimmen.*

Bestehende Friedhofssatzungen können nur durch Änderungssatzungen geändert werden (beiliegendes Muster ist zu verwenden).

Für den Fall, dass die Ruhezeit von 30 Jahren bei Erwachsenen bzw. 25 Jahren bei Kindern zum ersten Mal unterschritten werden soll, ist eine Stellungnahme der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen.

**Ausführungsbestimmungen zur FWVO
Zu § 11 Absatz 2 Buchstaben a und b (Friedhofssatzung)**

Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind beizufügen:

1. *Für den Bereich der Lippischen Landeskirche:*
 - *bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Satzung (3-fach) oder*
 - *bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),*
 - *Kirchenvorstandsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach).*

Der Text der Friedhofssatzung oder der Änderungssatzung ist dem jeweiligen Landeskirchenamt zusätzlich in elektronischer Form (Word- und PDF-Format) mit Angabe des Datums des Inkrafttretens per E-Mail zu übersenden.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO
Zu § 11 Absatz 2 Buchstabe c (Friedhofssatzung)

Siehe hierzu § 23 Verordnung für das Friedhofswesen in der Ev. Kirche im Rheinland, in der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO
Zu § 11 Absatz 4 (Friedhofssatzung)

Die Formulierung in der Präambel der Muster-Friedhofssatzung ist zu verwenden.

§ 12

Friedhofsgebührensatzung

(1) ¹Das Leitungsorgan muss eine Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erlassen. ²Die vom Landeskirchenamt beschlossene Muster-Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung ist zu verwenden.

(2) Die Friedhofsgebührensatzung sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

- a) der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der staatsaufsichtlichen Genehmigung,
- c) der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die Friedhofsgebühren als öffentlich-rechtliche Geldforderungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem jeweiligen Landesrecht.

(4) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden:

- a) Für die Festsetzungsfrist gilt § 169 AO mit der Maßgabe, dass die Gebührenfestsetzung nicht mehr zulässig ist, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist (§ 170 Absatz 1 AO).
- b) ¹Für die Zahlungsverjährung gilt § 228 AO mit der Maßgabe, dass die festgesetzten Gebühren nach fünf Jahren verjähren. ²Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist (§ 229 Absatz 1 AO).

(5) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages ab Fälligkeitstag zu entrichten.

(6) ¹ Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben.

²Die Mahngebühr beträgt

bei Mahnbeträgen bis zu 50 Euro
einschließlich

6,00 Euro

vom Mehrbetrag 1 vom Hundert
jedoch höchstens

50,00 Euro

(7) ¹Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Gebühren nach Absatz 6 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ²Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO
Zu § 12 Absatz 1 (Friedhofsgebührensatzung)

Bei der Erstfassung und Neufassung von Friedhofsgebührensatzungen oder bei Änderungssatzungen zur Friedhofsgebührensatzung ist darauf zu achten, dass

- *der Text der Muster-Friedhofsgebührensatzung zu verwenden ist, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind,*
- *das Datum am Anfang und am Ende der Satzung mit dem Datum des Presbyteriumsbeschlusses identisch ist,*
- *die Nutzungs- und Ruhezeiten mit der geltenden Friedhofssatzung übereinstimmen.*

Bestehende Friedhofsgebührensatzungen können nur durch Änderungssatzungen geändert werden (beiliegendes Muster ist zu verwenden).

Ausführungsbestimmungen zur FWVO
Zu § 12 Absatz 2 Buchstabe a (Friedhofsgebührensatzung)

Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind beizufügen

1. *Für den Bereich der Lippischen Landeskirche:*

Bezirksregierung Detmold

- *bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Friedhofsgebührensatzung (4-fach) oder*
- *bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (4-fach),*
- *Kirchenvorstandsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (2-fach),*
- *Kalkulation (2-fach),*
- *Haushaltsplan der Friedhofskasse des laufenden Jahres mit Rechnungsergebnissen des Vorjahres und Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr (2-fach),*

- *Übersicht über die Friedhofsrücklagen aufgeschlüsselt nach der Art der Rücklagen (1-fach).*

Der Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzungen wird befristet genehmigt. Über die Dauer der Befristung entscheidet das jeweilige Landeskirchenamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Text der Friedhofsgebührensatzung oder der Änderungssatzung ist dem jeweiligen Landeskirchenamt zusätzlich in elektronischer Form (Word- und PDF-Format) mit Angabe des Datums des Inkrafttretens per E-Mail zu übersenden.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 12 Absatz 2 Buchstabe b (Friedhofsgebührensatzung)

Die staatsaufsichtliche Genehmigung wird durch das Landeskirchenamt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung eingeholt.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 12 Absatz 2 Buchstabe c (Friedhofsgebührensatzung)

Siehe hierzu § 23 Verordnung für das Friedhofswesen in der Ev. Kirche im Rheinland, in der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 12 Absatz 3 (Friedhofsgebührensatzung)

Voraussetzung für die Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist die staatsaufsichtliche Genehmigung der Friedhofsgebührensatzung.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 12 Absatz 7 (Friedhofsgebührensatzung)

Die kommunalen Vollstreckungsbehörden sind berechtigt, für die Vollstreckungsmaßnahme einen Kostenbeitrag zu erheben. Dieser Kostenbeitrag ist von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner zu tragen. Falls die Beitreibung erfolglos verläuft, sind diese Kosten von der Friedhofsträgerin zu tragen.

§ 13

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale soll der Bestimmung des Friedhofs als Ruhestätte der Toten und als Ort christlicher Verkündigung entsprechen.
- (2) Das Leitungsorgan kann für die Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale auf der Grundlage des vom Landeskirchenamt herausgegebenen Musters eine Grabmal- und Bepflanzungssatzung erlassen.
- (3) Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit:
 - a) der Genehmigung des Landeskirchenamtes,

b) der öffentlichen Bekanntmachung.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 13 Absatz 1 (Grabmal- und Bepflanzungssatzung)

Neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften, die der Erfüllung des Friedhofszwecks dienen und in der Friedhofssatzung geregelt sind, kann die Friedhofsträgerin zusätzliche Gestaltungsvorschriften in Form einer Grabmal- und Bepflanzungssatzung erlassen. Sofern es sich bei dem Friedhof um einen Monopolfriedhof handelt, dürfen diese zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht für den gesamten Friedhof gelten. Die Friedhofsträgerin muss dann Grabfelder vorhalten, die ohne zusätzliche Beschränkungen gestaltet werden können. Die Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind in der Grabmal- und Bepflanzungssatzung auszuweisen.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 13 Absatz 2 (Grabmal- und Bepflanzungssatzung)

Bei der Erstfassung und Neufassung von Grabmal- und Bepflanzungssatzungen oder bei Änderungssatzungen zur Grabmal- und Bepflanzungssatzung ist darauf zu achten, dass

- *der Text der Muster-Grabmal- und Bepflanzungssatzung zu verwenden ist, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind,*
- *das Datum am Anfang und am Ende der Satzung mit dem Datum des Presbyteriumsbeschlusses identisch ist.*

Bestehende Grabmal- und Bepflanzungssatzungen können nur durch Änderungssatzungen geändert werden (beiliegendes Muster ist zu verwenden).

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 13 Absatz 3 Buchstabe a (Grabmal- und Bepflanzungssatzung)

Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind beizufügen:

1. *Für den Bereich der Lippischen Landeskirche:*
 - *bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Satzung (3-fach) oder*
 - *bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),*
 - *Kirchenvorstandsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach).*

Der Text der Grabmal- und Bepflanzungssatzung oder der Änderungssatzung ist dem jeweiligen Landeskirchenamt zusätzlich in elektronischer Form (Word- und PDF-Format) mit Angabe des Datums des Inkrafttretens per E-Mail zu übersenden.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 13 Absatz 3 Buchstabe b (Grabmal- und Bepflanzungssatzung)

Siehe hierzu § 23 Verordnung für das Friedhofswesen in der Ev. Kirche im Rheinland, in der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

§ 14

Übertragung von Aufgaben an Dritte

- (1) ¹Bestattungs- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Friedhof können durch eigene Mitarbeitende oder durch Dritte ausgeführt werden. ²Bei der Durchführung von Arbeiten durch Dritte ist das vom Landeskirchenamt herausgegebene Vertragsmuster zu verwenden.
- (2) ¹Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf andere kirchliche Stellen oder private Dritte bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ²Die Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes oder des Klassenvorstandes ist einzuholen.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 14 Absatz 1 (Übertragung von Aufgaben an Dritte)

Sofern Dritte mit der Durchführung von Bestattungs- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Friedhof beauftragt werden, ist ein Werkvertrag abzuschließen. Dabei ist der vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-Werkvertrag einschließlich des Leistungsverzeichnisses zu verwenden. Vor Abschluss eines Werkvertrages sollen auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses mindestens drei Angebote eingeholt werden.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 14 Absatz 2 (Übertragung von Aufgaben an Dritte)

Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind beizufügen:

- *Presbyteriumsbeschluss/Kirchenvorstandsbeschluss in Form einer Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach),*
- *Beschluss des Kreissynodalvorstandes oder des Klassenvorstandes in Form einer Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach),*
- *rechtsgültig unterzeichneter und mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehener Vertrag über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben (4-fach).*

§ 15

Gewerbliche Arbeiten

- (1) ¹Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten durch Gewerbetreibende bedarf der Zulassung durch das Leitungsorgan. ²Einzelheiten sind in der Friedhofssatzung zu regeln.
- (2) Mitarbeitende der Friedhofsträgerin dürfen keine Vermittlungstätigkeiten für Gewerbetreibende wahrnehmen.
- (3) Mitarbeitende der Friedhofsträgerin dürfen Arbeiten gegen Entgelt für Dritte nicht auf eigene Rechnung durchführen.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 15 Absatz 2 und 3 (Gewerbliche Arbeiten)

Die Friedhofsmitarbeiterinnen und Friedhofsmitarbeiter sind bei der Einstellung auf das Verbot der Vermittlungstätigkeit und der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf eigene Rechnung hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Im Übrigen sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Nebentätigkeiten zu beachten. Nebentätigkeiten dürfen nur genehmigt werden, wenn die betrieblichen Interessen nicht beeinträchtigt werden.

§ 16

Grabpflege

(1) Die Friedhofsträgerin kann bei Bedarf Einzel- und Dauergrabpflege auf dem Friedhof selbst durchführen.

(2) Die Friedhofsträgerin gewährleistet die Dauergrabpflege durch den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit dem Kirchenkreis.

(3) ¹Der Kirchenkreis hat als Treuhänder die Verpflichtung zu übernehmen, für die Dauergrabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts in bestimmtem Umfang zu sorgen. ²Über das zu diesem Zweck erforderliche Vermögen ist ein Treuhandvertrag mit der nutzungsberechtigten Person abzuschließen. ³Das Treuhandvermögen ist im Vermögensverzeichnis des Kirchenkreises nachzuweisen. ⁴Darüber hinaus ist für jedes Treuhandvermögen ein Einzelnachweis zu führen.

(4) Für den Abschluss des Dauergrabpflegevertrages, des Treuhandvertrages, der Vereinbarung zum Treuhandvertrag sowie der Leistungs- und Kostenaufstellung sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen Musterverträge in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 16 Absatz 1 (Grabpflege)

Bei allen auf einem Friedhof durchzuführenden Arbeiten ist zwischen den hoheitlichen Aufgaben und den gewerblichen Arbeiten zu unterscheiden. Eine Vermischung der Tätigkeiten ist unzulässig. Das gilt insbesondere für die Personalkosten und die Sachkosten.

Für die hoheitlichen Aufgaben ist die Friedhofsträgerin zuständig.

Zu den hoheitlichen Aufgaben gehören die allgemeine Instandhaltung des Friedhofs wie z. B. Unterhaltung der Wege, Pflege der Anlagen, Gewährleistung der Verkehrssicherheit und die Arbeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung.

Zu den gewerblichen Arbeiten zählen das Aufstellen von Grabmalen und die Grabpflege (Einzel- und Dauergrabpflege).

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 16 Absatz 2 bis 4 (Grabpflege)

Zur Grabpflege ist grundsätzlich die nutzungsberechtigte Person verpflichtet.

Wenn die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin selbst oder durch Beauftragung eines anerkannten Gartenbaubetriebes in der Grabpflege tätig werden möchte, hat sie die für diesen Bereich geltenden Steuervorschriften zu beachten. Hierzu sind die entsprechenden Rundschreiben des Landeskirchenamtes heranzuziehen.

§ 17

Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz

(1) ¹Dem Umwelt- und Naturschutz ist auf dem Friedhof nachhaltig Rechnung zu tragen. ²Der Friedhof ist als ein ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. ³Die Friedhofsträgerin hat auch für den Schutz von Natur-, Kunst- und Baudenkmalern zu sorgen. ⁴Die Veröffentlichungen des Landeskirchenamtes über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

(2) ¹Die Friedhofsträgerin hat darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen und anderen umweltgefährdenden Stoffen verzichtet wird. ²Die entsprechenden Bestimmungen der Muster-Friedhofssatzung sind verbindlich.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 17 Absatz 1 (Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz)

Nach § 6 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn der mit dem Einsatz der Pflanzenschutzmittel angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und wenn überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere das des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegensteht. Ausnahmegenehmigungen müssen bei der zuständigen Landwirtschaftskammer gestellt werden. Außerdem dürfen die Mittel nur von Personen ausgebracht werden, welche die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen (Fachkundenachweis).

§ 18

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Einzelheiten regeln die staatlichen Gesetze.

§ 19

Verkehrssicherungspflicht

(1) ¹Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt der Friedhofsträgerin. ²Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere der verkehrssichere Zustand der Ver-

kehrflächen, die Bruch- und Standfestigkeit der Bäume, die Standsicherheit der Grabmale und die vorgeschriebene Schneeräum- und Streupflicht.

(2) 1Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen und strafrechtlichen Folgen sind Grabmale mindestens einmal jährlich nach der Frostperiode einer Überprüfung auf ihre Standsicherheit entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften zu unterziehen. 2Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

(3) 1Der verkehrssichere Zustand der Bäume ist durch die Inaugenscheinnahme einer sachverständigen Person mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. 2Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

(4) 1Die Friedhofsträgerin ist für die Verkehrssicherheit auf dem gesamten Friedhof verantwortlich. 2Daneben haften die Nutzungsberechtigten gemäß § 837 BGB für die Verkehrssicherheit auf ihren Grabstätten.

(5) Für alle Schadensersatzansprüche wird auf die abgeschlossenen Sammelversicherungen hingewiesen.

(6) Für die im Auftrag der Friedhofsträgerin haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen besteht Versicherungspflicht bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft.

§ 20

Datenschutz

1Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

1Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen und Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 21

Beratung

(1) 1Zur Beratung der Friedhofsträgerin in Friedhofsfragen kann der Kreissynodalvorstand oder der Klassenvorstand eine Friedhofspflegerin oder einen Friedhofspfleger berufen. 2Die Berufenen müssen für diese Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein.

(2) Eine Friedhofspflegerin oder ein Friedhofspfleger kann auch für den Bereich mehrerer Kirchenkreise berufen werden.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO**Zu § 21 Absatz 1 (Beratung)**

Die Kreisfriedhofspflegerin oder der Kreisfriedhofspfleger berät die Friedhofsträgerinnen insbesondere bei

- a) *Anlegung und Erweiterung sowie Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs,*
- b) *Aufstellen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung,*
- c) *Kalkulation der Gebühren,*
- d) *Fragen der Gestaltung des Friedhofs und der Grabstätten,*
- e) *Fragen des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes auf dem Friedhof.*

§ 22**Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs**

- (1) ¹Sollen auf dem Friedhof keine Nutzungsrechte mehr vergeben werden, muss eine Nutzungsbeschränkung erfolgen. ²Sie kann sich auch auf einzelne Friedhofsteile beziehen.
- (2) ¹Eine Schließung des Friedhofs erfolgt, wenn keine Bestattungen mehr vorgenommen werden. ²Die Schließung kann sich auch auf einzelne Friedhofsteile beziehen.
- (3) ¹Eine Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich. ²Es soll zusätzlich eine Sonderruhezeit gewahrt werden. ³Durch die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils erfolgt die Wiederherstellung seiner vollen Verkehrsfähigkeit.
- (4) ¹Beschlüsse des Leitungsorgans über die Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes sowie der öffentlichen Bekanntmachung. ²Die Friedhofsträgerin muss die Schließungsabsicht der zuständigen Bezirksregierung und der Kommunalgemeinde unverzüglich anzeigen.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO**Zu § 22 Absatz 1 (Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs)**

Ergänzende Informationen zu Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs finden sich in der Broschüre „Zukunft und Entwicklung der evangelischen Friedhöfe“, die von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche herausgegeben wurde. Die Broschüre kann auf der Internetseite www.ekvw.de, quicklink Nr. 261, heruntergeladen werden.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 22 Absatz 2 (Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs)

Nach seiner Schließung ist die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof oder auf den Friedhofsteilen weiterhin zu gewährleisten.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 22 Absatz 3 (Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs)

Nach der Entwidmung verlieren der Friedhof bzw. die Friedhofsteile ihren Charakter als öffentlichen Begräbnisplatz.

Ausführungsbestimmungen zur FWVO

Zu § 22 Absatz 4 (Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs)

Bei einer Nutzungsbeschränkung, einer Schließung und einer Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen sind folgende Unterlagen für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beim Landeskirchenamt einzureichen:

- a) *Beschluss des Leitungsorgans mit ausführlicher Begründung in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Bestattungsmöglichkeiten weiterhin bestehen und wie der Friedhof nach einer Entwidmung genutzt werden soll,*
- b) *Auszug aus der Flurkarte,*
- c) *Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde,*
- d) *gegebenenfalls Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde,*
- e) *Nachweis, dass die Schließungsabsicht der zuständigen Bezirksregierung und Kommunalgemeinde angezeigt wurde.*

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

Die nach dieser Verordnung erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut

- a) *in der oder den Tageszeitungen oder*
- b) *im Amtsblatt der Kommunalgemeinde oder des Kreises oder*
- c) *durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin für die Dauer von mindestens 1 Woche, wobei gleichzeitig durch die örtliche Presse oder durch das Amtsblatt oder im Internet auf den Anschlag hingewiesen wird.*

Ausführungsbestimmungen zur FWVO***Zu § 23 (Öffentliche Bekanntmachung)***

Die öffentliche Bekanntmachung richtet sich nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Form der Bekanntmachung muss eindeutig aus den Satzungen selbst hervorgehen. Dabei sind genaue Anschriften anzugeben.

Außerdem können die Satzungen sowie Änderungen und Ergänzungen zusätzlich durch Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Die Satzungen sollten auch zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung bereitliegen.

§ 24**Ausführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 25**Schlussbestimmungen**

1 Diese Verordnung tritt zum 01. November 2011 in Kraft.

2 Die Verordnung für das Friedhofswesen in der Lippischen Landeskirche vom 04. Dezember 1978 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.